



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10152 –**

Frage Nummer 51

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die im Zuge der Debatte um die unzureichende Aufsicht über die Wirecard AG aufgekommene Forderung, die BaFin nach dem Vorbild der US-Börsenaufsicht SEC zu reformieren?
2. Wie beurteilt die Staatsregierung die im Zuge der Debatte um die unzureichende Aufsicht über die Wirecard AG aufgekommene Forderung, einen über den einzelnen nationalen Aufsichten stehenden „European Single Market Supervisor“ (ESMS) zu schaffen?
3. a) Gab es in den letzten zehn Jahren Aufträge staatlicher Behörden in Bayern an die Wirecard AG oder an deren Tochterunternehmen?
b) Wer waren konkret die Auftraggeber?
c) Was waren konkret die Auftragsgegenstände?
4. a) Gab es in den letzten zehn Jahren über eine andere Art als über Auftragsvergaben eine Zusammenarbeit staatlicher Behörden in Bayern mit der W AG oder mit deren Tochterunternehmen?
b) Um welche Fälle von Zusammenarbeit handelte es sich dabei?
5. a) Ist der Freistaat Bayern, etwa über die BayernLB oder die LfA, bei der W AG oder bei einer deren Tochterunternehmen finanziell engagiert?
b) In welchem Umfang und in welcher Art?
6. a) Wie viele Kontakte, wie viele Zusammentreffen gab es zwischen Mitgliedern der Staatsregierung mit Vorstandsmitgliedern der Wirecard AG in den letzten zehn Jahren?
b) Was waren konkret die Anlässe für das jeweilige Zusammentreffen?
7. a) Wie schätzt die Staatsregierung die Risiken und das Ausmaß etwaiger Steuerrückforderungen aufgrund falscher Gewinnberechnungen der Wirecard AG ein?
b) Welche Auswirkungen drohen nach Einschätzung der Staatsregierung auf das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Aschheim wie auch auf das Steueraufkommen des Freistaates?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorbemerkung:

Die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 6 beziehen sich auf die 17. und 18. Wahlperiode des Landtags. Nur sofern ausdrücklich angegeben, decken die Antworten einen längeren Zeitraum ab. Angesichts des lange zurückliegenden Zeitraums und der teils sehr allgemeinen Fragestellung wäre eine darüber hinausgehende Recherche mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Frage 1

Die durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) durchzuführende Analyse, inwieweit die Vorgänge rund um Wirecard den Bedarf zu einer umfassenden Neustrukturierung von Organisation, Aufgaben und Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Folge haben könnten, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Unabhängig davon ist aus Sicht der Staatsregierung allerdings darauf hinzuweisen, dass es auch unter den weitergehenden Befugnissen der US-Börsenaufsicht SEC in den USA in der Vergangenheit zu größeren Bilanzskandalen gekommen ist.

Frage 2

Der von Prof. Dr. Jan Krahen, dem Direktor des Leibniz-Instituts für Finanzmarktforschung SAFE, in einem Namensartikel in der Börsen-Zeitung vom 10.07.2020 in die Diskussion eingebrachte Vorschlag der Schaffung eines ESMS wurde u. a. damit begründet, dass eine „in nationalen Grenzen aufgestellte Aufsicht im Konflikt- oder Krisenfall geneigt sein [erg: könnte], Erleichterungen für die überwachten Unternehmen zu gewähren“. Inwieweit der Aspekt eines solchen „Home Bias“ im Fall Wirecard eine zentrale Rolle gespielt hat, kann angesichts der noch anhaltenden Untersuchungen derzeit noch nicht abschließend bewertet werden. Etwaige Vorteile einer stärkeren Zentralisierung der Aufsicht sind aber in jedem Fall den Vorteilen einer stärker dezentralen Aufsicht gegenüberzustellen. Eine dezentrale Aufsicht ermöglicht es in aller Regel besser, besondere nationale Gegebenheiten bei der Aufsichtstätigkeit zu berücksichtigen. Im Bereich der Bankenaufsicht zum Beispiel haben sich aus Sicht der Staatsregierung die dezentralen Aufsichtsstrukturen im Bereich der nicht systemrelevanten, regional tätigen Kreditinstitute bewährt.

Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet:

Eine Abfrage bei der Staatskanzlei (StK) sowie den Ressorts erbrachte folgende Ergebnisse:

In den letzten zehn Jahren fanden von Seiten der StK keine Auftragsvergaben an die Wirecard AG oder deren Tochterunternehmen statt. Auch eine Zusammenarbeit anderer Art fand von Seiten der StK nicht statt.

Am 16.04.2020 hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit der Wirecard AG eine Vereinbarung geschlossen. Inhalt war die kostenlose Einpflege (Digitalisierung) von Anträgen zum Förderprogramm „Sofort-Zuschüsse“ (COVID-19-Pandemie) bis zu einem Volumen von 100 000 Minuten. Eine darüber hinaus gehende Einpflege von Anträgen wäre kostenpflichtig gewesen. Tatsächlich wurden von dem unentgeltlichen Volumen nur etwa 60 000 Minuten erbracht.

Darüber hinaus war ein Tochterunternehmen der Wirecard AG in ein Förderprojekt des StMWi einbezogen:

Förderprogramm: Informations- und Kommunikationstechnik Bayern

Projekttitel: Das mobile Internet der Zukunft: Bezahlen und Arbeiten – Bez&Arb

Förderempfänger: Wirecard Technologies GmbH zusammen mit vier weiteren Unternehmen und einer Universität

Bewilligte Fördersumme: 143.448,00 Euro, ausbezahlte Fördersumme: Null Euro.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) hat darauf hingewiesen, dass die bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSV) ab dem Jahr 2010 ein Vertragsverhältnis mit der Wirecard AG unterhalten

hat. Für die Zahlungen im Onlineshop der BSV wurde eine Vereinbarung zur Kartenakzeptanz im Fernabsatz abgeschlossen. Die Zusammenarbeit wurde im September 2015 beendet.

Die Bayerischen Spielbanken hatten in den Jahren 2013 bis 2018 eine Geschäftsbeziehung zur Firma Paymill, die ihre Transaktionen (auch) über die Wirecard Bank AG abwickelte. Das Auftragsvolumen für Acquiring-Geschäfte war sehr gering und betrug insgesamt im genannten Zeitraum ca. 3.400,00 Euro. Die Verträge wurden 2018 gekündigt.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) ist auszuführen, dass das Tochterunternehmen Wirecard Bank AG zwar im Rahmen der hiesigen Kosteneinzahlung durch die Landesjustizkasse Bamberg auftritt. Dies betrifft insbesondere Kosten für Registereintragungen bzw. die Leistung von Kostenvorschüssen u. a. in Mahnverfahren. Ferner taucht die Wirecard Bank AG regelmäßig als Gläubigerin in Insolvenzverfahren bzw. als Zahlungsempfängerin etwa für die Beantwortung entsprechender Auskunftersuchen in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren auf. Auch Auszahlungen an die Wirecard Retail Services GmbH sind im Bereich der Kostenrückzahlung bereits vorgenommen worden.

Gleichwohl handelt es sich bei sämtlichen Konstellationen nicht um die Unterhaltung vertraglicher Geschäftsbeziehungen, sondern um Zahlungsabwicklungen im Rahmen der hiesigen Kosteneinzahlung oder bei der Begleichung gesetzlicher Gebühren bzw. Vergütungsansprüche in staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Verfahren. Eine „Zusammenarbeit“ im Sinne der Fragestellung ist darin nach hiesiger Einschätzung nicht zu sehen. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Anfrage bezüglich einer Zusammenarbeit mit Tochterunternehmen der Wirecard AG nur dahingehend beantwortet werden kann, dass keine Zusammenarbeit mit Unternehmen erfolgte, bei denen sich aus dem Firmennamen eine Zugehörigkeit zu „Wirecard“ ergibt. Ob darüber hinaus Tochterunternehmen existieren, die „Wirecard“ nicht im Firmennamen verwenden, ist im StMJ nicht bekannt.

Im Übrigen wird die Frage dahin verstanden, dass Anfragen an die Wirecard AG oder ein Tochterunternehmen im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen Dritte, insbesondere in Form von Auskunftersuchen, weder als Auftragsvergabe noch als „Zusammenarbeit“ zu werten sind. Derartige Anfragen an die Wirecard AG oder ein Tochterunternehmen werden zudem in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften nicht erfasst und ausgewertet, eine händische Auswertung aller Verfahren wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat für seinen Geschäftsbereich berichtet:

Das Polizeipräsidium (PP) München ist in den Jahren 2017 bis 2020 in sieben Fällen mit Auskunftersuchen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen bezüglich eines Kontoinhabers an die Wirecard Bank AG herangetreten. Das PP Mittelfranken hat im April 2017 ein Auskunftersuchen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen bezüglich eines Kontoinhabers an die Wirecard Bank AG gestellt. Es handelte sich um ein Ermittlungsverfahren gg. UNBEKANNT wegen sog. „Cyberkriminalität“, nämlich Fälschung beweisbarer Daten, Ausspähen von Daten und Datenveränderung. Durch eine Phishingmail wurden von einem unbekanntem Täter (UT) persönliche Daten der Geschädigten erlangt. Dieser UT legte u. a. mit diesen Informationen ein Konto bei Wire7, dem Kreditunternehmen der Wirecard Bank AG, an und führte mit dem dortigen Kreditkartenkonto verschiedene Warenbestellungen und Kartenaufladungen durch.

2019 stellte das PP Schwaben Süd/West im Rahmen polizeilicher Ermittlungen bezüglich eines Kontoinhabers wegen Internetbetrugs zwei Auskunftersuchen an die Wirecard AG.

Zudem wurde durch das PP München eine Rechnung an die Wirecard AG im Rahmen einer Fahrzeugabschleppung mit Verwahrung gestellt.

2016 und 2018 kam es zwischen Vertretern des StMI/Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und Mitarbeitern der Wirecard AG im Zusammenhang

mit Überlegungen zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu einem Schriftwechsel und einem Sondierungsgespräch. Ein Vertrag kam nicht zustande.

Die übrigen Ressorts haben Fehlanzeige erstattet.

Frage 5

Die BayernLB, die LfA Förderbank Bayern und Behörden im Geschäftsbereich des StMFH sind weder bei der Wirecard AG noch bei einer deren Tochterunternehmen finanziell engagiert.

Das Sondervermögen Bayerischer Pensionsfonds bildet nach den mit der Deutschen Bundesbank abgestimmten Anlagerichtlinien unter anderem den DAX30 ab. Aufgrund der zwischenzeitlichen Zugehörigkeit der Wirecard AG zum DAX30 wurden im Rahmen der Anlage in Aktienindizes sukzessive auch diese Aktien erworben.

Frage 6

Eine Abfrage bei der StK sowie den Ressorts erbrachte folgende Ergebnisse: In den letzten zehn Jahren gab es nach Kenntnis der StK folgende Kontakte von Mitgliedern der Staatsregierung mit Vorstandsmitgliedern der Wirecard AG:

Für die Wirecard AG hat der ehemalige Landespolizeipräsident (LPP) Waldemar Kindler im Jahr 2019 ein Gespräch in der StK initiiert. Dieses Gespräch von Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, fand am 20. November 2019 mit Herrn Alexander von Koop (Finanzvorstand der Wirecard AG) sowie Herrn Burkhard Ley (ehem. Finanzvorstand der Wirecard AG) statt. Der ehemalige Polizeipräsident Waldemar Kindler nahm ebenfalls an dem Gespräch teil.

Gegenstand des Gesprächs war ein allgemeines Kennenlernen.

Herr von Koop und Herr Ley haben die Wirecard AG als neues DAX-Unternehmen vorgestellt. Konkrete Anliegen wurden nicht vorgebracht.

Im StMI erfolgte eine Recherche auf Basis der Akten der Registratur des Staatssekretärbüros und des Ministerbüros sowie der dort geführten elektronischen Kalender. Die Recherche erfolgte anhand des Suchbegriffs „wirecard“. Etwaige zufällige Begegnungen – insbesondere bei Veranstaltungen Dritter – konnten daher keine Recherchetreffer generieren.

Herr Staatsminister Herrmann führte am 21.07.2014 auf Vermittlung von Herrn MPr. a. D. Peter-Harry Carstensen mit Herrn Carstensen selbst, Herrn Burkhard Ley, damals Finanzvorstand der Fa. Wirecard AG, sowie Herrn Dr. Wulf Hambach von Hambach & Hambach Rechtsanwälte ein Gespräch, bei dem Herr Ley mögliche Dienstleistungen des Unternehmens im Bereich Glücksspiel darstellte. Dem Gespräch folgten keine weiteren Gespräche und auch keine Aktivitäten von Seiten des StMI.

Bei den übrigen Ressorts ist nach Prüfungen der vorliegenden Informationen nicht festzustellen, dass es Kontakte oder Zusammentreffen zwischen Vorstandsmitgliedern der Wirecard AG und Mitgliedern der Staatsregierung gab.

Frage 7

Eine Schätzung etwaiger Steuerrisiken in Einzelfällen wird von der Steuerverwaltung grundsätzlich nicht vorgenommen. Grundlage der Steuerfestsetzung sind die vom Steuerpflichtigen eingereichten Steuererklärungen, sofern sich nicht ein Sachverhalt ergibt, der zu einem abweichenden steuerrechtlichen Ergebnis führt.

Im Übrigen steht näheren Angaben zum Einzelfall das Recht der Wirecard AG und ihrer Konzerngesellschaften auf informationelle Selbstbestimmung und damit das

Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) entgegen. Juristischen Personen des Privatrechts steht, ebenso wie natürlichen Personen, ein innerer Bereich des Geheimschutzes zu, der nur im Falle eines zwingenden öffentlichen Interesses durchbrochen werden darf. Die gebotene Abwägung zwischen diesem geschützten Selbstbestimmungsrecht und dem parlamentarischen Informationsrecht rechtfertigt im vorliegenden Fall keine Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse. Insbesondere können allein die Betriebsgröße der Steuerpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Insolvenz noch nicht zu einem überwiegenden parlamentarischen Interesse und damit zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen. Neben dem laufenden Besteuerungsverfahren sind insbesondere auch die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu beachten, die so wenig wie möglich beeinträchtigt werden dürfen.